

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5cf9f00d-d77c-3fc4-a43e-4688d29ef2cf>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 1086 ZPO - Vollstreckungsabwehrklage

(1) ¹Für Klagen nach [§ 795 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 767](#) ist das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. ²Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(2) [§ 767 Abs. 2](#) ist entsprechend auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden anzuwenden.

